

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 27.

Weimar.

30. Dezember 1882.

**Inhalt:** Nachtrag zur Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873, Seite 249. — Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Zuständigkeit des Universitätsrates auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, Seite 251. — Ministerial-Bekanntmachung hierzu, Seite 252. — Ministerial-Bekanntmachung, Nachtrag zu dem Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, betreffend die Studierenden und die Disziplin, vom 31. September 1879, wegen Wiedereinführung der Carcerstrafe, Seite 252.

[117] Nachtrag vom 23. Dezember 1882 zur Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem durch die, nach zustimmendem Gutachten der Landessynode erlassene, Verordnung vom 22. September 1879 eine neue Abgrenzung der Diözesen erfolgt ist, verordnen Wir, um hiermit die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Synodalwahlen in Uebereinstimmung zu bringen, in Abänderung des § 6 der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche vom 29. März 1873 mit der von der Landessynode zu dieser Abänderung nach

1882

42

der betreffenden Vorschrift in § 22 Absatz 2 der Synodalordnung erteilten Zustimmung, wie folgt:

An die Stelle des Inhalts des § 6 der Synodalordnung tritt nachstehende Bestimmung:

§ 6.

Die fünfzehn Wahlbezirke zur Wahl der dreißig von den evangelischen Kirchgemeindevorständen zu wählenden Abgeordneten (§ 3, 3 der Synodalordnung) sind folgende:

- |       |             |             |   |
|-------|-------------|-------------|---|
| I.    | Wahlbezirk: | die Diözese | Stadt Weimar,                           |
| II.   | "           | "           | " Mellingen,                            |
| III.  | "           | "           | Diözese Blankenhain und Jmenau,         |
| IV.   | "           | "           | Diözese Apolda,                         |
| V.    | "           | "           | Diözese Niederrimmern und Großrudstedt, |
| VI.   | "           | "           | Diözese Buttstädt,                      |
| VII.  | "           | "           | " Allstedt,                             |
| VIII. | "           | "           | " Jena,                                 |
| IX.   | "           | "           | " Dornburg,                             |
| X.    | "           | "           | " Stadt Eisenach,                       |
| XI.   | "           | "           | " Kreuzburg,                            |
| XII.  | "           | "           | Diözese Gerstungen und Barcha,          |
| XIII. | "           | "           | " Dermbach, Kaltennordheim und Ostheim, |
| XIV.  | "           | "           | " Neustadt a/D. und Luma,               |
| XV.   | "           | "           | Diözese Weida.                          |

Abänderungen der Diözesebezirke, welche in Uebereinstimmung mit der zuvor gutachtlich gehörten Landessynode (sfr. § 17 der Synodalordnung) erfolgen, haben von selbst auch die entsprechenden Abänderungen der Wahlbezirke zur Folge.

Gegeben Weimar, den 23. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[118] Nachtrag zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena; vom 27. Dezember 1882.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 1c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena, was folgt:

### § 1.

Gegen Studirende der Universität Jena kann Carcerhaft bis zu zwei Wochen als Disciplinarstrafe von der zuständigen Universitätsbehörde verhängt werden, dafern die Strafthat nicht bereits gerichtlich mit Freiheitsstrafe belegt worden ist.

### § 2.

Die gegen Studirende der Universität Jena von den Gerichten erkannte Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen ist auf Antrag der zur Strafvollstreckung zuständigen Behörde im Carcer zu verbüßen.

### § 3.

Unserem Staats-Ministerium bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen, wann dieses Gesetz in Gültigkeit zu treten hat.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 27. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling. v. Groß.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[119] I. Infolge Beschlusses des unterzeichneten Staats-Ministeriums tritt der Nachtrag vom 27. d. Mts. zu dem Gesetze vom 20. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes auf der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Weimar, den 28. Dezember. 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
**Stichling.**

[120] II. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Einvernehmen mit den übrigen Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesamt-Universität Jena und mit Beirath des akademischen Senats folgenden

Nachtrag zu dem Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität, betreffend die Studirenden und die Disciplin, vom 30. September 1879, wegen Wiedereinführung der Carcerstrafe.

### I.

In § 32 des genannten Statuts ist nach Ziffer 2 einzufügen:

„3. Carcerarrest von einem bis zu vierzehn Tagen.“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden in 4 und 5 umgewandelt.

### II.

Nach § 35 daselbst ist als „§ 35<sup>a</sup>“ einzuschalten:

„Carcerarrest wird in dem Carcerlokale nach den Vorschriften der Carcerordnung verbüßt.“

### III.

In § 48 werden am Schlusse des ersten Absatzes die Worte eingeschaltet:

„desgleichen, wenn eine Carcerstrafe von mehr als sieben Tagen erkannt worden ist.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

zu erlassen beschloffen haben, wird derselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 28. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.  
**Stichling.**